

Rock'n'Roll emotions Freiburg

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Rock'n'Roll emotions Freiburg**“.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt dann den Zusatz „e.V.“ am Namensende.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein will die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund (BSB) erwerben und beibehalten.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich an.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Rock'n'Roll- und Boogie Woogie-Tanzsports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Andere verwandte Tänze, die diesem Zweck dienen, können nach Absprache in der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus

- a) Aktive Mitglieder, die am Trainingsbetrieb teilnehmen
- b) Passive Mitglieder, die nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen
- c) Ehrenmitglieder (Personen, die sich um den Verein oder den Tanzsport hervorragende Dienste erworben haben)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

5.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Minderjährige/der Minderjährige volljährig wird.

5.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

5.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

5.5 Personen, die sich um den Verein „**Rock'n'Roll emotions Freiburg**“ oder die Förderung des Tanzsports hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder auf Vorschlag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

6.2 Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung, die mit der Aufnahmebestätigung zur Verfügung gestellt wird, an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

6.3 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für passive Mitglieder gilt diese Regelung mit der Einschränkung, dass diese nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.

6.4 Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts und des aktiven Wahlrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- 6.5 Das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder ab 18 Jahre und Ehrenmitglieder.
- 6.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung usw.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Buchstabe b) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und ggf. Gebühren verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 7.3 Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- 8.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vier Wochen zum Quartalsende, frühestens nach sechs Monaten Mitgliedschaft, und wird jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. beziehungsweise zum 31.12. eines Jahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- 8.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
- a) Verstoß gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - d) Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags oder von Gebühren trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von

dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ein Antrag auf erneute Mitgliedschaft kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

9.1 Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

10.1 Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden, in der Regel im ersten Quartal des Jahres. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder einzuberufen.

11.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

11.3 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem/bei der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

11.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, von einem anderen Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 11.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.6 Bei Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, bei Änderung des Zwecks und/oder Vereinsauflösung von 4/5 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 11.7 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 11.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/von der Protokollführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/in, zu unterschreiben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
- a) das Interesse des Vereins es erfordert, oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 13 Der Vorstand

- 13.1 Der Vorstand besteht aus
- a) Vorsitzende/r
 - b) Schatzmeister/in
 - c) Schriftführer/in
- Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer bestimmen.
- 13.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter a) bis c) genannten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Vereinsintern gilt folgendes: Die rechtsverbindliche Vertretung erfordert zwei Unterschriften. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500 € sowie zur Aufnahme eines Kredites, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 13.3 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- 13.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 13.5 Der Vorstand bestimmt in seiner ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung eine/n Stellvertreter/in für den/die Vorsitzende/n aus den unter b) und c) genannten Personen.
- 13.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 13.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die Vor-

sitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Ordnungen

- 14.1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanz- und Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 15 Kassenprüfer

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre.
- 15.2 Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 15.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem/der Vorsitzenden berichten.

§ 16 Datenschutz

- 16.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein persönliche Daten, wie Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefon- und/oder Handynummer sowie ggf. eine E-Mail-Adresse auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese Daten werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 16.2 Sollte der Verein im Rahmen von Mitgliedererhebungen verpflichtet sein, persönliche Daten an Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, mitzuteilen, darf er diese entsprechend weitergeben.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 4/5 der erschienen Mitglieder.

- 17.2 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 17.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kinder-, Jugend- und Behindertenarbeit verwenden darf.

§ 18 In-Kraft-Treten

- 18.1 Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 08.07.2013 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Freiburg, 8. Juli 2013

(geändert am 30.05.2014)